

NOMOSHANDKOMMENTAR

Rüffer | Halbach | Schimikowski [Hrsg.]

Versicherungs- vertragsgesetz

VVG | EGVVG | VVG-InfoV | AltZertG | PflVG | KfzPflVV
Allgemeine Versicherungsbedingungen

5. Auflage



Nomos

NOMOS HANDKOMMENTAR

Dr. Wilfried Rüffer | Dr. Dirk Halbach

Prof. Dr. Peter Schimikowski [Hrsg.]

Versicherungs- vertragsgesetz

VVG | EGVVG | VVG-InfoV | AltZertG | PflVG | KfzPflVV
Allgemeine Versicherungsbedingungen

5. Auflage

RA **Manuel Baroch Castellvi**, Köln | RA **Dr. Marko Brambach**, FASr, Köln | **Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer**, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) | Ri'ınBGH **Dr. Heike Bußmann**, Karlsruhe | **Dr. Sven Erichsen**, Essen | RiBGH a.D. **Joachim Felsch**, Karlsruhe | RA **Dr. Dirk Halbach**, Bonn, RiOLG a.D. | **Dr. Carsten Harms**, Hamburg | VRiBGH **Prof. Dr. Christoph Karczewski**, Karlsruhe | **Dr. Volker Marko**, LL.M., München | RA **Ansgar Mertens**, FAVersR, Köln | RA **Dr. Thomas Munkel**, FAVersR, Saarbrücken | RA **Dr. Jens Muschner**, Berlin | RA in **Dr. Sandra Orlikowski-Wolf**, FAinVersR, Köln | **Sabine Pawig-Sander**, Dipl.-Kffr., Essen | VRiLG **Dr. Jens Rogler**, Nürnberg-Fürth | RA **Dr. Wilfried Rüffer**, FAVersR, Köln | **Florian Salm**, Dipl.-Kfm., Hürth | RA **Prof. Dr. Peter Schimikowski**, Institut für Versicherungswesen, TH Köln



Nomos

Zitierhinweis: HK-VVG/Bearbeiter VVG § 1 Rn. 1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-7302-2

5. Auflage 2025

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2025. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Das erfolgreiche Konzept des Handkommentars Versicherungsrecht, Rechtsfragen kompakt und doch eingehend darzulegen, Rechtsprechung und Literatur zu diskutieren sowie Lösungen zu entwickeln, ist auch das Leitbild für die 5. Auflage.

Die aktuelle Rechtsprechung zum Allgemeinen Versicherungsvertragsrecht – insbesondere zur vorvertraglichen Anzeigepflicht, zur Gefahrerhöhung, zu vertraglichen Obliegenheiten, zur Herbeiführung des Versicherungsfalls, zur Verhaltens- und Kenntniszurechnung – galt es bei der Überarbeitung der Kommentierung zu berücksichtigen. Die im Zeitpunkt des Erscheinens der 4. Auflage noch neuen, im Zuge der Umsetzung der IDD ins VVG eingefügten vertriebsrechtlichen Vorschriften sind vertieft kommentiert. Bei der Neubearbeitung der Bedingungen der einzelnen Sparten wurde besonderer Wert auf die Berücksichtigung aktueller Marktentwicklungen gelegt.

Das Pflichtversicherungsgesetz und die Kfz-Pflichtversicherungsverordnung haben im Rahmen der Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie eine Neufassung erhalten. Dadurch wurde eine grundlegende Überarbeitung der Kommentierung erforderlich. Das gilt auch für die AKB 2015 in der neuesten Fassung. In der Sachversicherung liegen nunmehr die Kommentierungen der aktuellen Generation der VGB 2022 und VHB 2022 vor.

Die Cyberversicherung hat in den letzten Jahren an Bedeutung sehr stark zugenommen. Die Kommentierung berücksichtigt die neuesten Musterbedingungen des GDV (AVB Cyber Stand Februar 2024). Auch die überarbeitete Kommentierung geht auf Abweichungen einzelner Cyber-Bedingungswerke ein, die am Markt von einzelnen Versicherern und Maklern verwendet werden.

Neu aufgenommen wurde die Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung. Frau RAin Dr. Sandra Orlikowski-Wolf kommentiert die Versicherungsbedingungen zur Berufshaftpflicht-Versicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Eine weitere Neuerung ist die Kommentierung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern (AVB D&O). Auch die Bearbeitung der D&O-Versicherung hat Frau Orlikowski-Wolf übernommen.

RiBGH a.D. Joachim Felsch hat seit der ersten Auflage mit § 28 VVG eines der „Filetstücke“ des HK-VVG bearbeitet. Er hat nunmehr die Überarbeitung in die Hände von Frau RiBGH Dr. Heike Bußmann gelegt. Verlag und Herausgeber danken Herrn RiBGH a.D. Felsch herzlich für viele Jahre großartiger Zusammenarbeit.

Auch die 5. Auflage des Handkommentars soll vor allem dem Praktiker helfen, sichere Argumentationsgrundlagen für Lösungen versicherungsrechtlicher Fragen zu finden, die Bestand haben. Für Anregungen und Hinweise aus dem Kreis der Nutzer sind Autoren, Herausgeber und Verlag dankbar.

Herzlicher Dank gebührt Frau Ass. jur Martina Jurka, die als Lektorin das Erscheinen der Neuauflage mit viel Empathie, großer Freundlichkeit und hoher Professionalität begleitet und unterstützt hat.

Köln/Bonn, im September 2024

Wilfried Rüffer

Dirk Halbach

Peter Schimikowski

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	17
Abkürzungsverzeichnis	19
Literaturverzeichnis	27
Einleitung	33

Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)

Vom 23.11.2007 (BGBl. I 2631)

zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)

Teil 1 Allgemeiner Teil

Kapitel 1: Vorschriften für alle Versicherungszweige

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Vertragstypische Pflichten	73
§ 1a Vertriebstätigkeit des Versicherers	96
§ 2 Rückwärtsversicherung	102
§ 3 Versicherungsschein	116
§ 4 Versicherungsschein auf den Inhaber	126
§ 5 Abweichender Versicherungsschein	131
§ 6 Beratung des Versicherungsnehmers	146
§ 6a Einzelheiten der Auskunftserteilung	173
§ 7 Information des Versicherungsnehmers; Verordnungsermächtigung	182
§ 7a Querverkäufe	197
§ 7b Information bei Versicherungsanlageprodukten	205
§ 7c Beurteilung von Versicherungsanlageprodukten; Berichtspflicht	212
§ 7d Beratung, Information und Widerruf bei bestimmten Gruppenversicherungen	225
§ 8 Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers; Verordnungsermächtigung	230
§ 9 Rechtsfolgen des Widerrufs	247
§ 10 Beginn und Ende der Versicherung	254
§ 11 Verlängerung, Kündigung	256
§ 12 Versicherungsperiode	268
§ 13 Änderung von Anschrift und Name	269

Inhaltsverzeichnis

§ 14	Fälligkeit von Geldleistungen	271
§ 15	Hemmung der Verjährung	282
§ 16	Insolvenz des Versicherers	290
§ 17	Abtretungsverbot bei unpfändbaren Sachen	293
§ 18	Abweichende Vereinbarungen	294

Abschnitt 2: Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

§ 19	Anzeigepflicht	296
§ 20	Vertreter des Versicherungsnehmers	322
§ 21	Ausübung der Rechte des Versicherers	323
§ 22	Arglistige Täuschung	328
§ 23	Gefahrerhöhung	334
§ 24	Kündigung wegen Gefahrerhöhung	351
§ 25	Prämienerhöhung wegen Gefahrerhöhung	353
§ 26	Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung	355
§ 27	Unerhebliche Gefahrerhöhung	362
§ 28	Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit	362
§ 29	Teiltrücktritt, Teilkündigung, teilweise Leistungsfreiheit	458
§ 30	Anzeige des Versicherungsfalls	461
§ 31	Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers	468
§ 32	Abweichende Vereinbarungen	479

Abschnitt 3: Prämie

§ 33	Fälligkeit	481
§ 34	Zahlung durch Dritte	488
§ 35	Aufrechnung durch den Versicherer	490
§ 36	Leistungsort	491
§ 37	Zahlungsverzug bei Erstprämie	492
§ 38	Zahlungsverzug bei Folgeprämie	500
§ 39	Vorzeitige Vertragsbeendigung	509
§ 40	Kündigung bei Prämienerhöhung	511
§ 41	Herabsetzung der Prämie	515
§ 42	Abweichende Vereinbarungen	517

Abschnitt 4: Versicherung für fremde Rechnung

§ 43	Begriffsbestimmung	517
§ 44	Rechte des Versicherten	525
§ 45	Rechte des Versicherungsnehmers	531
§ 46	Rechte zwischen Versicherungsnehmer und Versichertem	533
§ 47	Kenntnis und Verhalten des Versicherten	535
§ 48	Versicherung für Rechnung „wen es angeht“	541

Abschnitt 5: Vorläufige Deckung

§ 49	Inhalt des Vertrags	541
§ 50	Nichtzustandekommen des Hauptvertrags	549
§ 51	Prämienzahlung	550

§ 52	Beendigung des Vertrags	552
Abschnitt 6: Laufende Versicherung		
§ 53	Anmeldepflicht	559
§ 54	Verletzung der Anmeldepflicht	563
§ 55	Einzelpolice	564
§ 56	Verletzung der Anzeigepflicht	564
§ 57	Gefähränderung	565
§ 58	Obliegenheitsverletzung	566
Abschnitt 7: Versicherungsvermittler, Versicherungsberater		
Unterabschnitt 1: Mitteilungs- und Beratungspflichten		
§ 59	Begriffsbestimmungen	569
§ 60	Beratungsgrundlage des Versicherungsvermittlers	580
§ 61	Beratungs- und Dokumentationspflichten des Versicherungsvermittlers	583
§ 62	Zeitpunkt und Form der Information	591
§ 63	Schadensersatzpflicht	592
§ 64	Zahlungssicherung zugunsten des Versicherungsnehmers	595
§ 65	Großrisiken	595
§ 66	Sonstige Ausnahmen	596
§ 67	Abweichende Vereinbarungen	597
§ 68	Versicherungsberater	598
Unterabschnitt 2: Vertretungsmacht		
§ 69	Gesetzliche Vollmacht	599
§ 70	Kenntnis des Versicherungsvertreters	616
§ 71	Abschlussvollmacht	620
§ 72	Beschränkung der Vertretungsmacht	621
§ 73	Angestellte und nicht gewerbsmäßig tätige Vermittler	625
Kapitel 2: Schadensversicherung		
Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften		
§ 74	Übersicherung	626
§ 75	Unterversicherung	636
§ 76	Taxe	643
§ 77	Mehrere Versicherer	648
§ 78	Haftung bei Mehrfachversicherung	659
§ 79	Beseitigung der Mehrfachversicherung	668
§ 80	Fehlendes versichertes Interesse	671
§ 81	Herbeiführung des Versicherungsfalls	677
§ 82	Abwendung und Minderung des Schadens	731
§ 83	Aufwendungsersatz	738
§ 84	Sachverständigenverfahren	745
§ 85	Schadensermittlungskosten	754
§ 86	Übergang von Ersatzansprüchen	757

§ 87	Abweichende Vereinbarungen	790
------	----------------------------------	-----

Abschnitt 2: Sachversicherung

§ 88	Versicherungswert	791
§ 89	Versicherung für Inbegriff von Sachen	794
§ 90	Erweiterter Aufwendungsersatz	795
§ 91	Verzinsung der Entschädigung	798
§ 92	Kündigung nach Versicherungsfall	799
§ 93	Wiederherstellungsklausel	801
§ 94	Wirksamkeit der Zahlung gegenüber Hypothekengläubigern	806
§ 95	Veräußerung der versicherten Sache	808
§ 96	Kündigung nach Veräußerung	811
§ 97	Anzeige der Veräußerung	813
§ 98	Schutz des Erwerbers	815
§ 99	Zwangsversteigerung, Erwerb des Nutzungsrechts	815

Teil 2

Einzelne Versicherungsweige

Kapitel 1: Haftpflichtversicherung

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 100	Leistung des Versicherers	822
§ 101	Kosten des Rechtsschutzes	826
§ 102	Betriebshaftpflichtversicherung	829
§ 103	Herbeiführung des Versicherungsfalls	830
§ 104	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers	836
§ 105	Anerkenntnis des Versicherungsnehmers	839
§ 106	Fälligkeit der Versicherungsleistung	841
§ 107	Rentenanspruch	843
§ 108	Verfügung über den Freistellungsanspruch	846
§ 109	Mehrere Geschädigte	850
§ 110	Insolvenz des Versicherungsnehmers	852
§ 111	Kündigung nach Versicherungsfall	854
§ 112	Abweichende Vereinbarungen	856

Abschnitt 2: Pflichtversicherung

§ 113	Pflichtversicherung	857
§ 114	Umfang des Versicherungsschutzes	859
§ 115	Direktanspruch	863
§ 116	Gesamtschuldner	868
§ 117	Leistungspflicht gegenüber Dritten	870
§ 118	Rangfolge mehrerer Ansprüche	875
§ 119	Obliegenheiten des Dritten	878
§ 120	Obliegenheitsverletzung des Dritten	881
§ 121	Aufrechnung gegenüber Dritten	882
§ 122	Veräußerung der von der Versicherung erfassten Sache	882

§ 123	Rückgriff bei mehreren Versicherten	883
§ 124	Rechtskrafterstreckung	884

Kapitel 2: Rechtsschutzversicherung

§ 125	Leistung des Versicherers	886
§ 126	Schadensabwicklungsunternehmen	887
§ 127	Freie Anwaltswahl	889
§ 128	Gutachterverfahren	891
§ 129	Abweichende Vereinbarungen	892

Kapitel 3: Transportversicherung

§ 130	Umfang der Gefahrtragung	895
§ 131	Verletzung der Anzeigepflicht	901
§ 132	Gefahränderung	903
§ 133	Vertragswidrige Beförderung	903
§ 134	Ungeeignete Beförderungsmittel	904
§ 135	Aufwendungsersatz	905
§ 136	Versicherungswert	905
§ 137	Herbeiführung des Versicherungsfalles	906
§ 138	Haftungsausschluss bei Schiffen	909
§ 139	Veräußerung der versicherten Sache oder Güter	911
§ 140	Veräußerung des versicherten Schiffes	912
§ 141	Befreiung durch Zahlung der Versicherungssumme	912

Kapitel 4: Gebäudefeuerversicherung

§ 142	Anzeigen an Hypothekengläubiger	913
§ 143	Fortdauer der Leistungspflicht gegenüber Hypothekengläubigern ...	915
§ 144	Kündigung des Versicherungsnehmers	918
§ 145	Übergang der Hypothek	920
§ 146	Bestätigungs- und Auskunftspflicht des Versicherers	922
§ 147	Änderung von Anschrift und Name des Hypothekengläubigers	923
§ 148	Andere Grundpfandrechte	924
§ 149	Eigentümergrundpfandrechte	924

Kapitel 5: Lebensversicherung

§ 150	Versicherte Person	925
§ 151	Ärztliche Untersuchung	938
§ 152	Widerruf des Versicherungsnehmers	941
§ 153	Überschussbeteiligung	974
§ 154	Modellrechnung	1000
§ 155	Standmitteilung	1008
§ 156	Kenntnis und Verhalten der versicherten Person	1016
§ 157	Unrichtige Altersangabe	1017
§ 158	Gefahränderung	1019
§ 159	Bezugsberechtigung	1022
§ 160	Auslegung der Bezugsberechtigung	1032

§ 161 Selbsttötung	1036
§ 162 Tötung durch Leistungsberechtigten	1047
§ 163 Prämien- und Leistungsänderung	1050
§ 164 Bedingungsanpassung	1059
§ 165 Prämienfreie Versicherung	1067
§ 166 Kündigung des Versicherers	1072
§ 167 Umwandlung zur Erlangung eines Pfändungsschutzes	1074
§ 168 Kündigung des Versicherungsnehmers	1080
§ 169 Rückkaufswert	1086
§ 170 Eintrittsrecht	1117
§ 171 Abweichende Vereinbarungen	1120

Kapitel 6: Berufsunfähigkeitsversicherung

§ 172 Leistung des Versicherers	1121
§ 173 Anerkenntnis	1168
§ 174 Leistungsfreiheit	1177
§ 175 Abweichende Vereinbarungen	1189
§ 176 Anzuwendende Vorschriften	1190
§ 177 Ähnliche Versicherungsverträge	1190

Kapitel 7: Unfallversicherung

§ 178 Leistung des Versicherers	1191
§ 179 Versicherte Person	1201
§ 180 Invalidität	1203
§ 181 Gefahrerhöhung	1203
§ 182 Mitwirkende Ursachen	1204
§ 183 Herbeiführung des Versicherungsfalls	1205
§ 184 Abwendung und Minderung des Schadens	1205
§ 185 Bezugsberechtigung	1206
§ 186 Hinweispflicht des Versicherers	1206
§ 187 Anerkenntnis	1208
§ 188 Neubemessung der Invalidität	1209
§ 189 Sachverständigenverfahren, Schadensermittlungskosten	1211
§ 190 Pflichtversicherung	1211
§ 191 Abweichende Vereinbarungen	1211

Kapitel 8: Krankenversicherung

§ 192 Vertragstypische Leistungen des Versicherers	1212
§ 193 Versicherte Person; Versicherungspflicht	1228
§ 194 Anzuwendende Vorschriften	1251
§ 195 Versicherungsdauer	1259
§ 196 Befristung der Krankentagegeldversicherung	1264
§ 197 Wartezeiten	1269
§ 198 Kindernachversicherung	1276
§ 199 Beihilfeempfänger	1280
§ 200 Bereicherungsverbot	1284

§ 201 Herbeiführung des Versicherungsfalls	1289
§ 202 Auskunftspflicht des Versicherers; Schadensermittlungskosten	1294
§ 203 Prämien- und Bedingungsanpassung	1299
§ 204 Tarifwechsel	1315
§ 205 Kündigung des Versicherungsnehmers	1333
§ 206 Kündigung des Versicherers	1348
§ 207 Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses	1357
§ 208 Abweichende Vereinbarungen	1369

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 209 Rückversicherung, Seeversicherung	1371
§ 210 Großrisiken, laufende Versicherung	1373
§ 210a Elektronische Transportversicherungspolice	1376
§ 211 Pensionskassen, kleinere Versicherungsvereine, Versicherungen mit kleineren Beträgen	1377
§ 212 Fortsetzung der Lebensversicherung nach der Elternzeit	1379
§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten	1380
§ 214 Schlichtungsstelle	1399
§ 215 Gerichtsstand	1402
§ 216 Prozessstandschaft bei Versicherermehrheit	1407

Nebengesetze und Verordnungen

Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz	1409
Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)	1439
Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) [Auszug]	1505
Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)	1541
Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug- Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung – KfzPflVV)	1583

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung AKB 2015 – Stand: 17.4.2024	1595
Sonderbedingungen zur Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (KfzSBHH)	1725

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2010)	1737
Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2022 – Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“)	1799
Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft) Monoline-Variante – [zu VGB 2022 – Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“]	1855
Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 – Quadratmetermodell)	1883
Gemeinsamer Allgemeiner Teil für die Allgemeine Haftpflichtversicherung, die Sachversicherung und die Technischen Versicherungen (ohne Projektgeschäft) Monoline-Variante – [zu VHB 2022 – QM]	1948
Was kann zusätzlich zu den Allgemeinen Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2022 – Quadratmetermodell) vereinbart werden?	1979
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)	1985
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV)	2091
Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung – Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	2161
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden- Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführern (AVB D&O)	2211
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Cyberrisiko-Versicherung (AVB Cyber)	2257
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2010)	2343
Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2021)	2429
Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ)	2483
Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Versicherung mit zusätzlicher Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit (BUV-AU)	2531
Allgemeine Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2020)	2537

Musterbedingungen 2009 für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MB/KK 2009)	2611
Musterbedingungen 2009 für die Krankentagegeldversicherung (MB/KT 2009)	2663
Stichwortverzeichnis	2697

Bearbeiterverzeichnis

- Manuel Baroch Castellvi*, Rechtsanwalt, Köln
(Vor §§ 7a-7d, §§ 7a-7d VVG; AltZertG; VVG-InfoV)
- Dr. Marko Brambach*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln
(§§ 74–80, 150–171 VVG)
- Univ.-Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer*, Europa-Universität Viadrina Frankfurt
(Oder), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Versicherungsrecht und Europäisches
Wirtschaftsrecht (Einleitung; §§ 1–5, 18 VVG)
- Dr. Heike Bußmann*, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe (§ 28 VVG)
- Dr. Sven Erichsen*, Assessor iur., Essen (Vorbemerkung, A2 und A3 AVB Cyber)
- Joachim Felsch*, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Karlsruhe
(§ 28 VVG bis zur 4. Aufl.)
- Dr. Dirk Halbach*, Richter am Oberlandesgericht a.D., Rechtsanwalt, Bonn
(§§ 88–99, 142–149 VVG; PflVG; KfzPflVV; AKB 2015; KfzSBHH; VHB 2022
– Quadratmetermodell)
- Dr. Carsten Harms*, Rechtsanwalt i.R., Hamburg (§§ 53–58, 130–141 VVG)
- Prof. Dr. Christoph Karczewski*, Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof,
Karlsruhe (§§ 23–27, 33–42, 49–52, 81 VVG)
- Dr. Volker Marko, LL.M.*, Assessor iur., München
(§§ 193 Abs. 3–11, 203, 204 VVG (bis zur 4. Aufl.))
- Ansgar Mertens*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln
(§§ 172–177 VVG; BUZ; BUVAU)
- Dr. Thomas Münkkel*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Saarbrü-
cken (§§ 6, 6a, 59–73, 125–129 VVG; ARB 2010; ARB 2021)
- Dr. Jens Muschner*, Rechtsanwalt, Berlin
(§§ 10–17, 29–32, 43–48, 86, 87, 209–216 VVG; EGVVG)
- Dr. Sandra Orlikowski-Wolf*, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Versicherungs-
recht, Köln (Vermögenshaftpflichtversicherung; D&O-Versicherung)
- Sabine Pawig-Sander*, Diplom-Kauffrau, Essen (A1–1 bis A1–4, A4 AVB Cyber)
- Dr. Jens Rogler*, Vorsitzender Richter am Landgericht Nürnberg-Fürth
(§§ 192–208 VVG; MB/KK 2009; MB/KT 2009)
- Dr. Wilfried Rüffer*, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Versicherungsrecht, Köln
(§§ 84, 85, 178–191 VVG; AFB 2010; VGB 2022 – Wert 1914 „Gleitender
Neuwert Plus“; AUB 2020)
- Florian Salm, LL.M.*, Diplom-Kaufmann (FH), Hürth
(A1–5 bis A1–17 AVB Cyber)
- Prof. Dr. Peter Schimikowski*, Rechtsanwalt, Dozent am Institut für Versiche-
rungswesen, TH Köln (§§ 7–9, 19–22, 82, 83, 100–124 VVG; AHB; AVB PHV)

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213)
(FNA 925-1)

zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Ums. der RL (EU) 2021/2118 im Hinblick auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änd. anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)

Abschnitt 1 Pflichtversicherung

§ 1 Versicherungspflicht

Der Halter eines Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 1, das seinen regelmäßigen Standort im Sinne des § 1a Absatz 1 Nummer 2 oder seinen gewöhnlichen Standort im Sinne des § 1a Absatz 2 Satz 1 im Inland hat, ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer sowie weitere Personen nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 Nummer 4 bis 7 eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch des Fahrzeugs im Sinne des § 1a Absatz 3 verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

I. Allgemeines

1. Umfassende Änderung des PflVG, Übergangsregelung. Bereits durch die Neufassung des VVG 2008 sind verschiedene Vorschriften, die früher im PflVG enthalten waren (insbes. § 3 PflVG aF), in die §§ 113–124 VVG, die allgemein die Pflichtversicherung betreffen, übernommen worden. Das PflVG regelt seither nur noch Besonderheiten der Kfz-Haftpflichtversicherung. Die letzte Änderung erfolgte durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2118 (im folgenden KH-Richtlinie nF) im Hinblick auf die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht und zur Änderung anderer versicherungsrechtlicher Vorschriften.¹

§ 32 enthält eine Übergangsregelung. Auf die vor dem 17.4.2024 eingetretenen Versicherungsfälle finden die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften² weiterhin Anwendung, Abs. 3. und Abs. 4.

2. Umsetzung der entsprechenden Richtlinie in nationales Recht. Die Richtlinie (EU) 2021/2118 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2021 zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht³ diente der Harmonisierung des Rechts der Mitgliedsstaaten und verpflichtete die Staaten zur Umsetzung in nationales Recht. Die Bundesregierung hatte zunächst nach einem Referentenentwurf einen abgeänderten Gesetzentwurf zur Umsetzung vorgelegt.⁴ Nachdem im parlamentarischen Verfahren der Entwurf nicht die erforderliche Mehrheit im Bundesrat erhalten hatte, rief die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss an,

1 BGBl. 2024 I Nr. 119 v. 11.4.2024.

2 Siehe 4. Aufl. 2020, PflVG S. 1461 ff.

3 ABL L 430 v. 2.12.21.

4 BT-Drs. 20/8094; vgl. C.Burmann/Kemperdiek, r+s 2023, 893.

der eine Beschlussempfehlung und einen Bericht verfasste.⁵ Bundestag und Bundesrat nahmen sodann den Kompromissvorschlag an.

II. Versicherungspflicht

- 3 Die in § 1 normierte Versicherungspflicht besteht auch nach neuem Recht für den Halter des Kfz. Für die Haltereigenschaft kommt es nicht auf das Eigentum am Fahrzeug an, obwohl das Eigentum ein starkes Indiz für den Schluss auf die Position des Halters darstellt. Maßgebend ist, wer das Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat und die Verfügungsgewalt besitzt.⁶ Die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens ist nicht entscheidend.

§ 1a Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet

1. „Fahrzeug“
 - a) jedes Kraftfahrzeug, das ausschließlich maschinell an Land angetrieben wird, jedoch nicht auf Schienen fährt und dessen durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit 6 Kilometer pro Stunde übersteigt,
 - b) jedes Landfahrzeug, das durch Muskelkraft fortbewegt wird und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet ist, sofern es unter Berücksichtigung des § 1 Absatz 2 und 3 des Straßenverkehrsgesetzes als Kraftfahrzeug anzusehen ist,
 - c) jeden Anhänger, der mit einem in Buchstabe a genannten Fahrzeug zu verwenden ist, unabhängig davon, ob er angekuppelt oder abgekuppelt ist;
2. „regelmäßiger Standort“ den regelmäßigen Standort im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a und Absatz 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung;
3. „Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
4. „Herkunftsstaat“ denjenigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem ein Versicherungsunternehmen seinen Sitz hat;
5. „Drittstaaten“ alle Staaten, die nicht Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums sind;
6. „nationales Versicherungsbüro“ ein nationales Versicherungsbüro im Sinne des Artikels 1 Nummer 3 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (ABl. L 263 vom 7.10.2009, S. 11), die durch die Richtlinie (EU) 2021/2118 (ABl. L 430 vom 2.12.2021, S. 1) geändert worden ist;
7. „Deutsches Büro Grüne Karte“ den rechtsfähigen Verein „Deutsches Büro Grüne Karte eingetragener Verein“ oder im Falle eines Zuständigkeitswechsels den jeweiligen Rechtsträger des deutschen nationalen Versicherungsbüros.

(2) ¹Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet „Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“

⁵ BT-Drs. 20/9767; BT-Drs. 20/10420.

⁶ Zum alten Recht: BGH 23.5.1960 – II ZR 132/58, BGHZ 32, 331 = NJW 1960, 1572; BGH 3.12.1991 – VI ZR 378/90, BGHZ 116, 200 = VersR 1992, 437 (Mieter); BGH 22.3.1983 – VI ZR 108/81, NJW 1983, 1492 (Leasingnehmer).

1. den Staat, dessen amtliches Kennzeichen das Fahrzeug trägt, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt,
2. sofern es für eine Fahrzeugart keine Zulassung gibt, das betreffende Fahrzeug jedoch eine Versicherungsplakette oder ein dem amtlichen Kennzeichen ähnliches Unterscheidungszeichen trägt, den Staat, in dem diese Plakette oder dieses Unterscheidungszeichen verliehen wurde, oder,
3. sofern es für bestimmte Fahrzeugarten weder eine Zulassung noch eine Versicherungsplakette noch ein unterscheidendes Kennzeichen gibt, den Staat, in dem der Fahrzeughalter seinen Wohnsitz hat.

²Für die Zwecke der Schadenregulierung gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2009/103/EG und der Schadenregulierung durch die nationalen Versicherungsbüros gilt jedoch abweichend von Satz 1 bei einem Fahrzeug, das in einen Unfall verwickelt wurde und das kein amtliches Kennzeichen trägt oder ein amtliches Kennzeichen trägt, das ihm nicht oder nicht mehr zugeordnet ist, der Staat, in dem sich der Unfall ereignet hat, als Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes umfasst der Gebrauch eines Fahrzeugs insbesondere jede Verwendung des Fahrzeugs, die seiner Funktion als Beförderungsmittel zum Zeitpunkt eines Unfalls entspricht, unabhängig von

1. den Merkmalen des Fahrzeugs,
2. dem Gelände, auf dem das Fahrzeug verwendet wird, und
3. der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht.

I. Die Neuregelung

Durch die Reform eingefügt worden ist eine Aufzählung von „Begriffsbestimmungen“ in einer neuen Vorschrift, § 1a. Damit werden die in diesem Gesetz verwendeten Begriffe genau definiert. Eine solche Form der Voranstellung ist neu. 1

II. Begriffsbestimmung

1. **Begriffe im Einzelnen.** a) „**Fahrzeug**“. Die Regelung beruht auf der Vorgabe der KH-Richtlinie nF.¹ Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/103EG² wurde durch die erstmalige Definition der Begriffe Fahrzeug und dessen Verwendung einerseits eingeschränkt, andererseits erweitert.³ Nach der Neufassung ist ein Fahrzeug (a) jedes Kfz, das ausschließlich maschinell an Land angetrieben wird, jedoch nicht auf Schienen fährt und dessen durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit **6 km pro Stunde übersteigt**; außerdem (b) jedes **Landfahrzeug**, das durch Muskelkraft fortbewegt wird und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet ist, sofern es unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 2 und 3 StVG als Kraftfahrzeug anzusehen ist. Hinzukommen die **Anhänger** nach näherer Maßgabe (c). 2

Im Hinblick auf Abs. 1 Nr. 1 b) sind keine Fahrzeuge danach solche mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, wenn der Fahrer im Treten anhält, unterbrochen wird. Das gilt auch dann, soweit eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe vorhanden ist, die Beschleunigung des Fahrzeugs auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers ermöglicht.⁴

1 Erwägungsgrund 3.

2 (EU) 2021/2118 (ABl. L 263 v. 7.10.2009, S. 11).

3 BT-Drs. 20/8094, 54.

4 BT-Drs. 20/8094, 55.

Erfasst sind insbesondere **Pedelects**, **Motorisierte Krankenfahrstühle**, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit übersteigt, dürften wohl als versicherungspflichtige Fahrzeuge anzusehen sein.⁵

- 3 **b) Kraftfahrzeug.** Zum Begriff Kraftfahrzeug ist § 2 Nr. 1 FZV heranzuziehen. Erfasst sind Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt und nicht dauerhaft spurgeführt werden, z. B. PkW, LkW, Sattelfahrzeuge, Zugmaschinen, Omnibusse, Gabelstapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Bagger, Krafträder, Mopeds und Fahrräder mit Hilfsmotor.
- 4 **c) Anhänger.** Auch bezüglich Anhänger besteht Versicherungspflicht. Sie müssen mit einem zu a) genannten Fahrzeug verbunden sein, unabhängig davon, ob er angekuppelt oder abgekuppelt ist. Es handelt sich nach § 2 Nr. 2 FZV um zum Anhängen an ein Kfz bestimmte und geeignete Fahrzeuge, gleichgültig, ob sie dem Zweck der Personen- oder Sachbeförderung dienen oder Arbeitsgeräte sind. Anhänger eines Pkw, Lkw, Omnibus, einer Zugmaschine oder eines Kraftrades sind erfasst. Keine Anhänger sind abgeschleppte, betriebsunfähige Fahrzeuge, da es an einer erforderlichen Selbstständigkeit fehlt. Ein Gespann wird in § 19 Abs. 4 S. 1 StVG definiert als Zugfahrzeug mit Anhänger. Der Innenausgleich erfolgt nach § 78 Abs. 3 VVG unter Bezugnahme auf § 19 Abs., 4 StVG.⁶
- 5 **2. Regelmäßiger Standort.** Bezug genommen wird auf § 20 Abs. 1 S. 1, Abs. 1a und Abs. 2 S. 1 FZV. Der regelmäßige Standort wird durch den Ort der tatsächlichen Verwendung des Kfz bestimmt, also den Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht.⁷
- 6 **3. „Staaten des Europäische Wirtschaftsraums“.** Der Begriff soll im Gesetzestext den Begriff „Mitgliedstaat“ ersetzen.⁸
- 7 **4. „Herkunftsstaat“.** Abgestellt wird auf den Staat im Europäischen Wirtschaftsraum, in dem ein VU seinen Sitz hat.
- 8 **5. „Drittstaat“.** Sie liegen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums.
- 9 **6. „Nationales Versicherungsbüro“.** Der Begriff steht im Einklang mit der KH-Richtlinie.⁹
- 10 **7. „Deutsches Büro Grüne Karte“.** Die Bezeichnung betrifft den rechtsfähigen Verein und bei Zuständigkeitswechsel den jeweiligen Rechtsträger des deutschen nationalen Versicherungsbüros und dient der Vereinheitlichung der bisher verwendeten Terminologie.¹⁰
- 11 **8. „Staat, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“.** Der Begriff dient der Umsetzung der Bezeichnung „Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“ aus der KH-Richtlinie. Abgestellt wird auf das amtliche Kennzeichen oder auf eine entsprechende Versicherungsplakette.

5 Obwohl sie nicht als Fahrzeuge nach Art. 1 Nr. 1 Unterabs. 2 KH-Richtlinie nF nicht als Fahrzeuge gelten; BT-Drs. 20/8094, 55.

6 Zum Innenausgleich Langheid/Wandt/Halbach VVG § 78 Rn. 10a; nunmehr bestimmt § 78 Abs. 3 VVG mWv 17.7.2020, dass in Haftungsfällen des Halters des Zugfahrzeugs oder des Anhängers dieser nach § 426 BGB vom Halter des zu einem Gespann verbundenen anderen Fahrzeugs Ausgleich verlangen kann (§ 19 Abs. 4 S. 1 StVG), wobei im Verhältnis dieser Halter zueinander nur der Halter des Zugfahrzeugs verpflichtet ist (S. 2). Neu mWv 17.4.2024 ist, dass eine Unterrichtungspflicht des VR besteht, wenn ein Unfall durch ein Gespann verursacht wurde und der HaftpflichtVR des Anhängers nicht verpflichtet ist, dem Dritten Schadensersatz zu leisten (BGBl. 2024 I 25, Art. 4).

7 BVerwG 9.12.1983 – 7 C 70.81, VRS 66,309; VGH München 22.12.2015 – 11 B 15.1350, NJW 2016, 1670.

8 BT-Drs. 20/8094, 55.

9 BT-Drs. 20/8094, 56.

10 BT-Drs. 20/8094, 56.

9. „Gebrauch“. In Abs. 3 wird der Gebrauch eines Fahrzeugs definiert. Er umfasst insbesondere jede Verwendung, die seiner Funktion als Beförderungsmittel zum Zeitpunkt eines Unfalls entspricht, unabhängig von den Merkmalen des Fahrzeugs, unabhängig von dem Gelände, auf dem das Kfz verwendet wird und unabhängig von der Tatsache, ob es sich in Bewegung befindet oder nicht. Damit wird der Begriff der „Verwendung“ gem. Art. 1 Nr. 1a KH-Richtlinie nF umgesetzt. Es sollen bisher bestehende nationale Spielräume bei der Auslegung des Begriffs des Gebrauchs nicht eingeschränkt werden. Das betrifft die Beibehaltung und Fortentwicklung der nationalen Rechtsprechung zur Fallgruppe des typischen Fehlverhaltens. Es ist keine Ausweitung gegenüber der bisherigen Rechtslage beabsichtigt.¹¹ Wie bisher fallen unter Gebrauch die mit der Nutzung verbundenen typischen Gefahren. Versichertes Wagnis ist die typische, vom Gebrauch des Kfz selbst und unmittelbar ausgehende Gefahr. Erfasst sind **Reparieren, Entladen oder Autowäsche**.¹² Der Gebrauch geht über den Betriebsbegriff des § 7 StVG hinaus. Das gilt für sämtliche Gefahren, die von einem Fahrzeug ausgehen.¹³

§ 2 Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Halter

(1) § 1 gilt nicht für

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder,
3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
5. juristische Personen, die von einem nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten.

(2) ¹Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. ²Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. ³Wird ein Personen- oder Sachschaden verursacht, haftet der Fahrzeughalter im Verhältnis zu einem Dritten auch, wenn der Fahrer den Eintritt der Tatsache, für die er dem Dritten verantwortlich ist, vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt hat. ⁴§ 12 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt in diesem Fall entsprechend. ⁵Die Vorschriften der §§ 100 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes sowie der §§ 3 und 5a Absatz 2 sowie die Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung sind sinngemäß anzuwenden. ⁶Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung der §§ 116 und 124 des Versicherungsvertragsgesetzes Ersatz der aufgewendeten Beträge ver-

11 BT-Drs. 20/8094, 56.

12 BGH 10.7.1980 – IVa ZR 17/80, VersR 1980, 1039; BGH 12.6.1979 – IV ZR 122/78, BGHZ 75, 45; BGH 21.9.2021 – VI ZR 726/20, r+s 2021, 710; Entladen Silofahrzeug OLG München 23.2.2023 – 25 U 3191/21, r+s 2023, 391; kein Umfüllen von Kraftstoff OLG Karlsruhe 12.12.2018 – 7 U 67/18, r+s 2019, 255; s. auch D.1 AKB 2015.

13 BGH 10.7.1980 – IVa ZR 17/80, VersR 1980, 1029; OLG Hamm 29.5.1987 – 20 W 73/86, r+s 1987, 213.

langen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.

I. Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Halter (Abs. 1)

- 1 Nach Abs. 1 werden **bestimmte Halter** von der Versicherungspflicht befreit, weil davon auszugehen ist, dass ihre Zahlungsfähigkeit im Hinblick auf den Schutzzweck des PfIVG – Verkehrsopferschutz – ausreichend ist. Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte **Fahrzeuge** und deren **Gebrauch** sind nunmehr in § 2a geregelt.
- 2 Sinkt bei Gemeinden nach Nr. 3 die Einwohnerzahl unter die Grenze, werden sie versicherungspflichtig. Nr. 5 nimmt Bezug auf § 3 Abs. 1 Nr. 4 VAG. Erfasst sind nach näherer Maßgabe nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden, die von der Versicherungsaufsicht frei sind, soweit sie durch Umlegung Schäden ausgleichen. Ob eine solche Privilegierung noch gerechtfertigt ist, erscheint nach dem Sinn und Zweck des PfIVG zweifelhaft.

II. Quasiversicherer (Abs. 2 S. 1, 2 und 5)

- 3 Abs. 2 S. 1 regelt, dass die von der Versicherungspflicht befreiten Halter den Geschädigten wie ein Kfz-Haftpflichtversicherer haften. Sie sind sog. **Quasiversicherer**, auch **Eigenversicherer** genannt.
- 4 Der Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ist bei den befreiten Haltern nicht verboten. Eine Eigenhaftung nach Abs. 2 kann entfallen, wenn die abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung den Vorschriften des PfIVG entspricht.¹ Dann besteht auch der Direktanspruch gegen den VR.
- 5 Der **Umfang** der Deckung nach Abs. 2 S. 2 ist auf die Mindestversicherungssumme beschränkt, soweit der Anspruch gegen die Körperschaft in ihrer Eigenschaft als Quasiversicherer gerichtet ist. Unabhängig davon besteht die materielle Haftung als Halter.
- 6 Die §§ 100–124 VVG und §§ 3, 5a PfIVV sind nach Abs. 2 S. 5 sinngemäß anzuwenden. Damit wird klargestellt, dass auch der Direktanspruch des Geschädigten, soweit er sich gegen Fahrer und Mitversicherte richtet, gegen die befreite Körperschaft gegeben ist. Nachdem der in früheren Gesetzesfassungen enthaltene Hinweis auf die „von der Aufsichtsbehörde genehmigten“ AVB entfallen ist, erscheint zweifelhaft, ob und welche Bestimmungen der AKB anzuwenden sind. Vorschriften, die zum **Kernbereich** der Haftpflichtversicherung gehören, dürften entsprechend anwendbar sein.² Dazu wird die Vertretungsvollmacht gerechnet. Für die unmittelbare Anwendung von Musterbedingungen des GDV (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung – AKB³) insgesamt besteht allerdings kein Raum.⁴ Eine entsprechende Anwendung der Vorschriften über Aufklärungsobligationen in AKB (zB im Falle von Unfallflucht) dürfte nach dem Sinn und Zweck des PfIVG und der KfzPfIVV zur Regelung der Lücke ausnahmsweise geboten sein. Im Übrigen gelten die Vorschriften, die zum Kernbereich der Haftpflichtversicherung gehören. Anderenfalls müssten arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Vereinbarungen getroffen werden, wobei der Rahmen der KfzPfIVV zu beachten ist.

1 Stiefel/Maier/Jahnke VVG § 113 Rn. 5.

2 Zum alten Recht Feyock/Jacobsen/Lemor/Feyock PfIVG § 2 Rn. 13; Prölss/Martin/Klimke PfIVG § 2 Rn. 5.

3 „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015 – Stand: 14.7.2024)“ – Musterbedingungen des GDV.

4 Zum alten Recht Prölss/Martin/Klimke PfIVG § 2 Rn. 5.

III. Regress (Abs. 2 S. 6)

Gemäß Abs. 2 S. 6 finden die §§ 116 und 124 VVG sinngemäß Anwendung. Der befreite Halter wird Gesamtschuldner und hat die Regressmöglichkeiten, die einem haftungsbefreiten Kfz-Haftpflichtversicherer gegen den VN oder Mitversicherer zustünden. Hat ein Beamter als Fahrer eines Dienstwagens in Ausübung seines Amtes einen Verkehrsunfall grob fahrlässig verursacht, so kann der Dienstherr gegen den Beamten nur insoweit Rückgriff nehmen, als die Schadensersatzleistungen die Mindestversicherungssummen überschreiten.⁵ Bei vorsätzlicher Herbeiführung ist Regress unbeschränkt gegeben.

§ 2a Ausnahmen von der Versicherungspflicht für bestimmte Fahrzeuge und deren Gebrauch

(1) § 1 gilt nicht für die Halter folgender Fahrzeuge:

1. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 Kilometer pro Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
2. Anhänger nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
3. Fahrzeuge, die keinem genehmigten Typ entsprechen und für die keine Betriebslaubnis oder andere Genehmigung erteilt ist, für die aber eine Zulassung nach den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschrieben ist.

(2) § 1 gilt nicht für den ausschließlichen Gebrauch eines Fahrzeugs in einem Gebiet nach § 6 Absatz 2 für die Halter folgender Fahrzeuge:

1. Fahrzeuge, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren unterliegen, jedoch nicht zum Gebrauch auf öffentlichen Straßen zugelassen wurden,
2. Kraftfahrzeuge nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b bis d, f und g der Fahrzeug-Zulassungsverordnung.

(3) § 1 gilt auch nicht für den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen, wenn die durch diesen Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden durch einen Versicherungsschutz nach Maßgabe des § 5d gedeckt sind.

Allgemeines

1. **Ausnahmen von der Versicherungspflicht.** Die neue Vorschrift regelt die Ausnahmen von der Versicherungspflicht, die nicht an die Person des Halters, sondern an das Fahrzeug anknüpfen. Ziel ist es, von den vorgesehenen Ausnahmen in der KH-Richtlinie nF Gebrauch zu machen, dass sich sowohl an den versicherungspflichtigen Fahrzeugen als auch am Umfang der Entschädigungspflicht möglichst wenig ändert. Die ursprünglich vorgesehene Versicherungspflicht von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist auf Empfehlung des Vermittlungsausschusses entfallen.
2. **Fahrzeuge (Abs. 1).** Die Regelung war zT im Gesetzgebungsverfahren umstritten. Abs. 1 (1) Nr. 1. nimmt Bezug auf Kraftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1

⁵ BGH 26.9.1985 – II ZR 61/84, VersR 1986, 180.

FZV. Danach bedürfen einer Zulassung nicht **selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Stapler**, deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/Std nicht übersteigt. Diese Kraftfahrzeuge sind von der Versicherungspflicht weiterhin ausgenommen. Ferner gilt § 1 nicht für **Anhänger** nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 FZV. Das sind a) Anhänger in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Anhänger nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet und mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/Std hinter Zugmaschinen oder selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mitgeführt werden. Erfasst sind auch b) Wohnwagen und Packwagen im Schaustellergewerbe, die von Zugmaschinen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/Std mitgeführt werden, c) ferner fahrbare Baubuden und Toilettenwagen, die von Kraftwagen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/Std mitgeführt werden, d) auch Arbeitsmaschinen, e) Spezialanhänger nach näherer Maßgabe, f) einachsige Anhänger hinter Kraffrädern, Kleinkraffrädern und motorisierten Krankenfahrrädern, außerdem g) Anhänger für den Einsatzzweck der Feuerwehren und des Zivil- und Katastrophenschutzes, h) land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte sowie i) hinter land- oder forstwirtschaftlichen einachsigen Zug- und Arbeitsmaschinen mitgeführten Sitzkarren. Die in a)–c) genannten Anhänger sind nur dann zulassungsfrei, wenn sie für eine in bestimmter Weise nach § 58 StVZO gekennzeichnet sind.

- 3 **3. Gebrauch (Abs. 2).** Die neue Ausnahmegvorschrift unterscheidet verschiedene Fahrzeugarten, da diese straßenverkehrsrechtlich unterschiedlichen Anforderungen unterliegen. § 1 gilt demnach ferner nicht für den ausschließlichen **Gebrauch** eines Fahrzeugs in einem Gebiet nach § 6 Abs. 2 für die Halter bestimmter Fahrzeuge (Nr. 1). Ein solcher Bereich betrifft ein Gebiet, das keine öffentliche Straße iSv § 1 Abs. 1 StVG ist und aufgrund einer Rechtsvorschrift einzufrieden ist, um den Zugang von Unbefugten zu verhindern, oder als befriedetes Besitztum iSv § 123 StGB der Öffentlichkeit aufgrund einer Beschränkung nicht zugänglich ist. Weiter sind erfasst (Nr. 2) Kraftfahrzeuge nach § 3 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis d, f und g FZV. Das sind einachsige Zugmaschinen, wenn sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, Leichtkrafträder, zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder, leichte vierrädrige Krankenfahrzeuge sowie Elektrokleinstfahrzeuge, jeweils nach näherer Maßgabe.
- 4 **4. Motorsportveranstaltungen oder Motorsportaktivität (Abs. 3).** Eine weitere Ausnahme von der Versicherungspflicht betrifft den Gebrauch eines Fahrzeugs bei einer **Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität**. Gemeint sind Rennen, Wettbewerbe, Trainings, Tests und Demonstrationen in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2 PfIVG). Die Aktivitäten sollen in einem abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen durchgeführt werden, dass sichergestellt ist, dass der normale Verkehr, die Öffentlichkeit und alle mit der Aktivität verbundenen Parteien die befahrene Strecke nicht tatsächlich oder potenziell gleichzeitig nutzen können. Gemeint sind solche Vorgänge, die auf **ausgewiesenen Motorsportstrecken** oder -routen und in deren unmittelbarer Umgebung, wie in Sicherheitsbereichen, Boxenstopps und Werkstätten stattfinden im Hinblick auf erhöhte Unfallgefahr.¹Voraussetzung ist zudem, dass die durch den Gebrauch verursachten Personenschäden, Sachschäden oder sonstigen Vermögensschäden durch einen Versicherungsschutz nach § 5d PfIVG gedeckt sind. Damit wird Art. 3 Abs. 2 KH-Richtlinie nF umgesetzt.

1 BT-Drs. 20/8094, 61.

§ 3 Fortbestehen der Leistungspflicht gegenüber Dritten

¹Ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer nicht zur Leistung verpflichtet, weil das Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht entsprach oder von einem unberechtigten Fahrer oder von einem Fahrer ohne die vorgeschriebene Fahrerlaubnis geführt wurde, kann der Versicherer den Dritten abweichend von § 117 Abs. 3 Satz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nicht auf die Möglichkeit verweisen, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen. ²Soweit der Dritte jedoch von einem nach § 2 Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens erlangen kann, entfällt die Leistungspflicht des Versicherers.

I. Allgemeines

Nachdem die speziellen Vorschriften für die Pflicht-Haftpflichtversicherung in die §§ 113–124 VVG aufgenommen wurden, verblieb die ergänzende Regelung zu § 117 VVG in § 3. 1

II. Ausnahmen vom Verweisungsprivileg (S. 1)

Soweit der VR nach § 117 Abs. 3 S. 2 VVG bei Leistungsfreiheit an andere Schaden- und Sozialversicherungsträger verweisen kann, darf er dies in den in S. 1 genannten Fällen nicht. Entsprach das Fahrzeug nicht den Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO (§§ 30 ff. StVZO), ist der VR wegen Gefahrerhöhung (§§ 23 ff. VVG) von der Leistung ganz oder teilweise (§ 26 VVG) frei. Weiter entfällt das Verweisungsprivileg bei Obliegenheitsverletzungen nach D.1.1.2, D.1.1.3, D.2 AKB 2015 (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 KfzPflVV), also Schwarzfahrt bzw. Fahren ohne vorgeschriebene Fahrerlaubnis. Liegt eine weitere Obliegenheitsverletzung vor (zB Trunkenheit) oder besteht Leistungsfreiheit aus anderen Gründen (zB Prämienvorzug), bleibt das Verweisungsprivileg erhalten. ¹Eine erweiternde Auslegung ist ausgeschlossen. Die Regelung ist abschließend. 2

III. Entfallende Leistungspflicht (S. 2)

Bestehen Ansprüche gegen einen von der Versicherungspflicht bereiten Halter (§ 2 Abs. 1 Nr. 1–5), entfällt die Leistungspflicht des VR. Das Verweisungsprivileg bleibt demnach bestehen. Die Regelung hat ihren Grund darin, dass der befreite Halter als Quasiversicherer zu behandeln ist. Nimmt der Geschädigte einen anderen Schadenversicherer oder einen Sozialversicherungsträger in Anspruch, geht auch der Direktanspruch gegen den Kfz-Haftpflichtversicherer im Rahmen des § 117 über. 3

§ 3a Verfahren der Schadenregulierung

(1) ¹Macht der Dritte den Anspruch nach § 115 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes geltend, so hat der Versicherer oder der Schadenregulierungsbeauftragte dem Dritten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten,

1. ein mit Gründen versehenes Schadensersatzangebot vorzulegen, wenn die Eintrittspflicht unstreitig ist und der Schaden beziffert wurde, oder

1 BGH 2.10.2002 – IV ZR 309/01, VersR 2002, 1501; OLG Hamm 15.4.1999 – 27 U 236/98, VersR 2000, 1139; OLG Stuttgart 15.11.2000 – 3 U 23/00, NJW-RR 2001, 965.

2. eine mit Gründen versehene Antwort auf die in dem Antrag enthaltenen Darlegungen zu erteilen, sofern die Eintrittspflicht bestritten wird oder nicht eindeutig feststeht oder der Schaden nicht oder nicht vollständig beziffert worden ist.

²Die Frist beginnt mit Zugang des Antrags bei dem Versicherer oder dem Schadenregulierungsbeauftragten.

(2) ¹Wird das Schadensersatzangebot (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) nicht binnen drei Monaten vorgelegt, so ist der Anspruch des Dritten mit dem sich nach § 288 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden Zinssatz zu verzinsen.

²Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.

I. Allgemeines

- 1 Der bezweckten Beschleunigung dient die Bearbeitungsfrist von drei Monaten nach Anmeldung (Abs. 1 Nr. 1). Es muss entweder ein begründetes Schadensersatzangebot vorgelegt werden oder eine begründete Antwort, welche Hinderungsgründe bestehen. Die Regelung betrifft nicht nur ausländische Anspruchsteller, sondern wirkt auch für Unfälle, die sich im Inland ereignen.¹

II. Regulierungsangebot (Abs. 1 Nr. 1)

- 2 Die Vorschrift setzt voraus, dass die VR in den Mitgliedstaaten der EU einen **Schadenregulierungsbeauftragten** benannt haben. Einzelheiten regelt § 163 VAG. Der Geschädigte hat gegenüber dem Schadenregulierungsbeauftragten **kein unmittelbares Klagerecht**.² Der Geschädigte kann allerdings einen Kfz-Haftpflichtversicherer des EU-Auslands vor dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht unmittelbar verklagen.³ Der Schadenregulierungsbeauftragte wird damit aber nicht zum Anspruchsgegner, der ausländische VR kann ihn aber mit der rechtlichen Abwicklung beauftragen. Er ist aber bevollmächtigt, die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke betreffend die Regulierung des Unfallschadens rechtswirksam entgegenzunehmen.⁴
- 3 Die in **Abs. 1 Nr. 1** normierte Pflicht zur unverzüglichen Bearbeitung begründet eine **Obliegenheit** des VR oder des **Schadenregulierungsbeauftragten**, bei deren Verletzung die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Nachteile drohen.⁵

III. Verfahren

- 4 § 3a greift ein, wenn ein Direktanspruch gegen einen Kfz-Haftpflichtversicherer nach § 115 Abs. 1 VVG besteht. Erfasst sind alle Ansprüche, auf die das deutsche Pflichtversicherungsrecht zur Anwendung kommt. Das betrifft nicht nur ausländische Anspruchsteller, sondern auch Unfälle im Inland.⁶ Für allein gegen den Schädiger erhobene Ansprüche gilt die Regelung nicht.⁷

IV. Folgen (Abs. 1 Nr. 2)

- 5 Nach **Abs. 2** besteht **Verzinsungspflicht** nach dem Zinssatz gem. § 288 Abs. 1 S. 2 BGB, wenn das Angebot nicht binnen drei Monaten vorgelegt wird. Verschulden spielt keine Rolle. Die Zinspflicht ist nur gegeben bei einem unstreitigen Schadensersatzanspruch, wie sich aus der Bezugnahme auf das Angebot ergibt. Werden An-

1 Zum alten Recht Stiefel/Maier/Jahnke PfIVG § 3a Rn. 8.

2 OLG Frankfurt 14.8.2009 – 19 W 47/09, NJW-RR 2010, 98.

3 EuGH 13.12.2007 – C 463/06, VersR 2008, 111; BGH 6.5.2008 – VI 200/05, VersR 2008, 955.

4 EuGH 10.10.2013 – C-306/12, r+s 2013, 620.

5 Zum alten Recht Begr. BT-Drs. 14/8770, 10.

6 BT-Drs. 14/8770, 11; BT-Drs. 16/551, 13.

7 Zum alten Recht Pröls/Martin/Klimke PfIVG § 3a Rn. 1.

sprüche erst nach Fristablauf erhoben, greift die Zinspflicht nach dieser Vorschrift nicht.

Bei dem Grunde oder der Höhe nach streitiger Einstandspflicht muss der VR eine begründete Antwort vorlegen. Zinsen sind dann nur unter den Voraussetzungen des Verzugs zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben nach Abs. 2 S. 2 unberührt. 6

§ 3b [aufgehoben]

§ 4 Mindestumfang des Versicherungsschutzes; Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Um einen dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werdenden Schutz sicherzustellen, bestimmt das Bundesministerium der Justiz unter Beachtung unionsrechtlicher Verpflichtungen sowie des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vom 20. April 1959 (BGBl. 1965 II S. 281) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den Umfang des zur Erfüllung der Versicherungspflicht nach § 1 notwendigen Versicherungsschutzes. ²Das gilt auch für den Fall, dass durch Gesetz oder unionsrechtliche Verpflichtung eine Versicherungspflicht zur Deckung der beim Transport gefährlicher Güter durch Fahrzeuge verursachten Schäden begründet wird.

(2) ¹Die Mindesthöhen der Versicherungssummen ergeben sich aus der Anlage. ²Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffenen Regelungen zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um

1. bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen oder
2. die Mindesthöhen der Versicherungssummen an die nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/103/EG erhöhten Beträge anzupassen.

³Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenfahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 117 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.

(3) Die Versicherung muss die Haftpflicht mindestens folgender Personen decken:

1. des Halters,
2. des Eigentümers,
3. des Fahrers,
4. einer Person der Technischen Aufsicht, wenn es sich um ein Kraftfahrzeug mit autonomer Fahrfunktion im Sinne des § 1d des Straßenverkehrsgesetzes handelt,
5. von Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur

Stichwortverzeichnis

Die **fetten** Zahlen verweisen auf den Paragraphen, die mageren auf die Randnummer.

Abandon

- Haftpflichtversicherung VVG 109 7
- Transportversicherung VVG 141 2 f.

ABC-Ausschluss

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ 3 25
- Unfallversicherung AUB 5 26

Abfindungsvergleich

- Abdingbarkeit VVG 175 3
- Streitwert VVG 172 16

Abhandenkommen

- als Folge eines Personen- oder Sachschadens AHB 2 13
- Begriff AHB 2 9 f.
- Einschlussregelungen AHB 2 19 f.
- Haftpflichtversicherung AHB 1 35, 2 9 ff.
- Kfz-Haftpflichtversicherung AKB A.1.1 8, 10 ff.
- nur Entwendung der Sache (also kein Sachschaden) AHB 2 15
- Privathaftpflichtversicherung AVB PHV A1-6.15 8
- Schlüsselverlust AHB 2 16
- und gleichzeitige/nachfolgende Zerstörung einer Sache AHB 2 14
- Versicherungsschein VVG 3 26
- wirtschaftliche Entwertung AHB 2 17 f.

Abhängig Beschäftigter

- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige ARB 2010 26 1 f.
- Privat- und Berufsrechtsschutz für Nichtselbstständige ARB 2010 25 1 ff.

Ablösungsrecht des Dritten

- Prämienzahlung VVG 34 1 ff.

Abmahnung

- außerordentliche Kündigung durch VR, Krankenversicherung VVG 206 23

Abschlagszahlung

- Fälligkeit von Geldleistungen des VR VVG 14 31 f.

Abschleppen, Kfz

- Kfz-Haftpflichtversicherung AKB A.1.1 11 ff.; KfzP/IVV 3 3
- Kfz-Kaskoversicherung AKB A.2.5 13
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen ARB 2010 2 15

Abschlusskosten

- Ausweis VVG-InfoV 2 6 ff.
- Begriff VVG 169 32 ff.
- Prämienhöhung VVG-InfoV 2 9
- ungezillmerter Tarif VVG-InfoV 2 8

- Verrechnung VVG-InfoV 2 26
- Verteilung VVG 169 29 ff.

Abschluss- und Vertriebskosten

- Begriff AltZertG 2a 6

Abschlussvertreter des VN

- vorvertragliche Anzeigepflicht VVG 20 1 ff.
- Zurechnung des Verhaltens VVG 28 132

Abschlussvertreter des VR VVG 59 16

- Empfangsvollmacht VVG 69 4
- Umfang der Abschlussvollmacht VVG 71 3 f.
- Wissenszurechnung VVG 70 5

Abschlussvollmacht

- Beschränkung VVG 72 2 ff.
- Umfang VVG 71 3 f.
- Voraussetzungen VVG 71 2

Abschriften, Anspruch des VN auf

- Auskunftsanspruch VVG 3 30
- Begriff VVG 3 30
- Form VVG 3 33
- Fristen und Hemmung der Frist VVG 3 35
- Gesprächsaufzeichnungen VVG 3 30
- Informationspflichten des VR VVG 7 38
- Inhalt VVG 3 30 ff.
- Kosten VVG 3 36
- relevante Erklärungen des VN VVG 3 31

Absicht VVG 28 82, 81 7

Absonderungsrecht

- des Geschädigten bei Insolvenz des VN in der Haftpflichtversicherung VVG 110 1 ff.

Abtretung

- BUZ BUZ 9 11

Abtretung an VN

- Folgen AVB D&O A-9 2

Abtretungsverbot

- Haftpflichtversicherung AHB 28 1; VVG 108 7, 112 4
- Krankenversicherung MB/KK 6 4; MB/KT 6 1
- Rechtsschutzversicherung ARB 2010 17 26; ARB 2021 4.1 11

Abtretungsverbot bei unpfändbaren Sachen

- keine Abtretbarkeit VVG 17 2 ff.
- Normzweck VVG 17 1
- Rechtsfolgen VVG 17 5 ff.

Abwässer

- Privathaftpflichtversicherung AVB PHV A1-6.5 1

Stichwortverzeichnis

Abwasserrisiko

- Haftpflichtversicherung *AHB* 7 90 f.

Abwehranspruch, Haftpflichtversicherung

- Fälligkeit *VVG* 106 6
- Inhalt *VVG* 100 2 ff.

Abwehrdeckung

- Haftpflichtversicherung *VVG* 100 5

Abwehrkosten

- ausländische Gerichte *AVB-ASN* 3 20
- Eigenvertretung *AVB-ASN* 3 19
- Haftpflichtanspruch übersteigt Versicherungssumme *AVB-ASN* 3 18

Abwehrkostenschutz

- Höhe *AVB D&O A-6.1 4*
- vorläufiger *AVB D&O A-6.1 2*

Abzug „neu für alt“

- Beschränkung des Abzugs *AKB A.2.5 15*
- Ermittlung des Zeitwertes *VVG* 88 5
- Kaskoversicherung *AKB A.2.5 14 f.*
- Neuwertversicherung *VVG* 88 6, 12
- nicht bei Neuwert *VVG* 74 19
- Voraussetzungen bei regressfähigem Sachschaden *VVG* 86 60 f.

Adoptivkind

- Kindernachversicherung *MB/KK* 2 2; *VVG* 198 9 f.

ADS 1919 *Einkl.* 35

- ADS Güter 1973/1994 *Einkl.* 35; *VVG* Vor 130–141 6

Affektionsinteresse *VVG* 74 17

Aktivenversicherung *VVG* 1 32

Akute Erkrankung

- Leistungsanspruch trotz Ruhens *VVG* 193 72 ff.

Alkohol

- absolute Fahruntüchtigkeit *VVG* 81 33 ff.
- Bewusstseinsstörungen *AUB* 5 4, 7 ff.
- Kraftfahrtversicherung *KfzPflVV* 5 6
- Krankentagegeldversicherung *MB/KT* 5 3
- Krankenversicherung *VVG* 201 6
- quotale Leistungskürzung *VVG* 81 122
- relative Fahruntüchtigkeit *VVG* 81 36 ff.
- Selbsttötung *VVG* 161 15
- Trunkenheitsfahrt *AKB A.2.9 15*; *VVG* 81 12 f., 33 ff., 122

Alles-oder-Nichts-Prinzip

- bei der laufenden Versicherung *VVG* 53 12, 57 2, 58 1, 4
- Gefahrerhöhung, Abkehr vom *VVG* 26 3
- Herbeiführung des Versicherungsfalls, Abkehr vom *VVG* 81 95, 97
- Obliegenheitsverletzung *VVG* 28 155 ff.
- Transportversicherung *VVG* 132 3, 133 2, 134 1, 137 2
- *VVG*-Reform *Einkl.* 30

Allgefahrendeckung *VVG* 130 7 ff.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- Bedeutung im Versicherungsvertragsrecht *Einkl.* 55 ff.

Allgemeines Persönlichkeitsrecht

- Haftpflichtversicherung *AHB* 1 28, 7 109 f.
- Privathaftpflichtversicherung *AVB PHV A1-7 1*

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

- Anpassung Krankenversicherung, Übergangsrecht *EGVVG* 2 3 ff.
 - Anpassungs-Unterlassen, Übergangsrecht *EGVVG* 1 27 ff.
 - Anpassungs-Vornahme, Übergangsrecht *EGVVG* 1 33 ff.
 - Auslegung *Einkl.* 66 ff.
 - Bedingungsänderung *Einkl.* 89 ff.
 - Bedingungsanpassung *VVG* 164 1 ff.
 - Bedingungsanpassungsklauseln *Einkl.* 76
 - Begriff *Einkl.* 61 f.
 - Deregulierung *Einkl.* 20, 63
 - Einbeziehung in VersVertrag *Einkl.* 72 ff.; *VVG* 1 46
 - Einbeziehung in VersVertrag, Verletzung von Informationspflichten *VVG* 7 29 ff.
 - Empfangsbekanntnis *VVG* 7 34
 - Funktion *Einkl.* 60
 - gesetzliche Leitbilder *Einkl.* 86 f.
 - Herbeiführung des Versicherungsfalls, abweichende Regelungen in AVB *VVG* 81 132 ff.
 - Informationspflichten des VR *VVG-InfoV* 1 15 f.
 - Inhaltskontrolle *Einkl.* 77 ff.
 - Mindestinhalt *Einkl.* 64
 - Produktinformationsblatt *Einkl.* 75
 - Verweisung auf AVB *VVG-InfoV* 1 61
- ### Allmählichkeitsschaden *AHB* 7 1, 4
- ### Alphaklinik-Entscheidung *VVG* 192 17
- ### Alternative Medizin *MB/KK* 1 15, 4 18 f.
- ### Altersangabe, unrichtige
- Lebensversicherung *VVG* 157 1 ff.
- ### Altersvorsorge-Produktinformationsblattverordnung (AltVPIBV)
- Inkrafttreten *AltZertG* 7 39
 - Regelungsgehalt *AltZertG* 7 5 ff.
- ### Altersvorsorgevertrag
- Abschluss- und Vertriebskosten *AltZertG* 2a 6, 8
 - anlassbezogene Kosten *AltZertG* 2a 23 ff.
 - ausgenommene Kosten *AltZertG* 2a 28 ff.
 - Informationspflichten *VVG* Vor 7–7d 6 ff.
 - Kündigung des VN *VVG* 168 11 ff.
 - Modellrechnung *VVG* 154 7
 - Steuern *VVG-InfoV* 2 38
 - Verwaltungskosten *AltZertG* 2a 6, 10

Altersvorsorgevertrag, Informationen vor der Auszahlungsphase

- Kündigungsrecht des Anlegers *AltZertG 7b 18 ff.*
- Sanktionen *AltZertG 7b 22 ff.*
- zeitliche Anwendbarkeit *AltZertG 7b 28*
- Zeitpunkt der Informationserteilung *AltZertG 7b 17 ff.*
- zu erteilende Informationen im Einzelnen *AltZertG 7b 3 ff.*

Altersvorsorgevertrag, Informationspflichten

- jährliche Informationspflicht *AltZertG 7a 3 ff.*
- Kostenänderung *AltZertG 7c 3 ff.*
- Modellrechnung *AltZertG 7 14*
- Produktinformationsblatt *AltZertG 7 3 ff.*
- Prüfkompetenz *AltZertG 7f 1*

Altersvorsorgevertrag, jährliche Information

- Ausnahmen *AltZertG 7a 18 ff.*
- Reichweite, Form und Frist *AltZertG 7a 3*
- Verträge zur internen Teilung im Versorgungsausgleich *AltZertG 7a 15*
- zeitliche Anwendbarkeit *AltZertG 7a 24*
- zu erteilende Informationen im Einzelnen *AltZertG 7a 5 ff.*

Altersvorsorgevertrag, Kostenstruktur

- Abschluss- und Vertriebskosten und Verwaltungskosten *AltZertG 2a 1 ff., 6 ff.*
- Kostenstruktur *AltZertG 2a 4*
- zeitliche Anwendbarkeit *AltZertG 2a 33*

Altersvorsorgevertrag, Produktinformationsblatt

- AltvPIBV *AltZertG 7 5 ff., 39*
- Inhalt *AltZertG 7 4 ff.*
- kostenlose Bereitstellung *AltZertG 7 16*
- Prüfkompetenz *AltZertG 7f 1*
- rechtzeitiger Zugang *AltZertG 7 15*
- Rücktrittsrecht des Vertragspartners *AltZertG 7 17 ff.*
- Sanktionen *AltZertG 7 17 ff.*
- Veröffentlichung von Muster-Produktinformationsblättern mit Musterdaten *AltZertG 7 25 ff.*
- Verträge mit sofort beginnender Auszahlungsphase *AltZertG 7 36*
- Verträge zur internen Teilung im Versorgungsausgleich *AltZertG 7 37, 7a 15*
- Widerrufsrecht *AltZertG 7 23 f.*
- zeitliche Anwendung *AltZertG 7 38 f.*
- Zeitpunkt *AltZertG 7 3*

Alterungsrückstellung

- Anrechnung bei Tarifwechsel, Krankenversicherung *VVG 204 20*

Altverträge

- als LebensVersVerträge *EGVVG 3 15 ff.*
- anwendbares Recht/Übergangsvorschriften *Eiwl. 39 ff.*

- Bedingungsänderung *EGVVG 1 26 ff.; Eiwl. 90*
- Berufsunfähigkeitsversicherung *EGVVG 4 11 ff.; Eiwl. 43; VVG 172 4*
- Datenerhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten *VVG 213 83*
- Definition *EGVVG 1 4*
- Frühstornofälle in der Lebensversicherung *EGVVG 4 8 ff.*
- Gerichtsstand *Eiwl. 41*
- keine LebensVersVerträge *EGVVG 3 12 ff.*
- Kollisionsrecht *Eiwl. 22*
- Krankenversicherung *Eiwl. 43 f.*
- Krankheitskostenversicherung *VVG 193 34*
- Lebensversicherung *Eiwl. 43*
- Modellrechnung *VVG 154 5*
- Rückkaufswert *VVG 169 87 ff.*
- Überschussbeteiligung *EGVVG 4 2 ff., 17*
- Verjährung, Grundsatz *EGVVG 3 2 ff.*
- Versicherungsfall *Eiwl. 43*
- vertragliche Obliegenheitsverletzung *VVG 28 251*
- Vertragsänderung als Neuabschluss *EGVVG 1 6*
- Vertragsverlängerung als Neuabschluss *EGVVG 1 7*

Ambulante Operationen *AUB 2 49*

Anaphylaktische Reaktion *AUB 3 3*

Änderung von Anschrift und Name

- Anschriftenänderung *VVG 13 4 ff.*
- Dreitagesfiktion *VVG 13 11*
- eingeschriebener Brief *VVG 13 5*
- falsche Adressangabe bei Vertragsschluss *VVG 13 4*
- gesetzliche Obliegenheit *VVG 13 8*
- Haftpflichtversicherung *AHB 29 2*
- Hausratversicherung *VHB B4.2 1*
- Namensänderung *VVG 13 12*
- Normzweck *VVG 13 1*
- Rechtsschutzversicherung *ARB 2010 16 1*
- Unfallversicherung *AUB 17 2*
- Verlegung der gewerblichen Niederlassung *VVG 13 13*
- vorübergehende Abwesenheit *VVG 13 2*
- Wissenszurechnung *VVG 13 7*
- Wohngebäudeversicherung *VGB B4.2 1*

Änderung von Rechtsvorschriften

- Informationspflichten des VR *VVG-InfoV 6 3*

Anerkennung, Berufsunfähigkeitsversicherung

- Abdingbarkeit *VVG 173 2, 175 1*
- Altverträge *EGVVG 4 14 ff.; VVG 173 2*
- Anspruch *VVG 173 1*
- befristetes *BUZ 5 3 ff.; VVG 173 8 ff.*
- Befristungsdauer *VVG 173 8*

Stichwortverzeichnis

- Befristungsende VVG 173 11
- Befristungsgrund VVG 173 9
- gebotenes Anerkenntnis VVG 173 6
- Leistungsumfang BUZ 5 2
- rückwirkende Befristung VVG 173 10
- unbefristetes VVG 173 3 ff.
- unzulässige Befristung VVG 173 8
- Anerkenntnis, Unfallversicherung**
- Erklärungsfrist AUB 9 1; VVG 187 1
- Fälligkeit AUB 9 6; VVG 187 2
- Kostentragungspflicht des VR AUB 9 4 f.
- Rechtsnatur AUB 9 3
- Vorschuss AUB 9 9 ff.; VVG 187 3
- Anerkennisklausel VVG 19 17**
- Anerkenntnis und Befriedigung, Haftpflichtversicherung**
- Abdingbarkeit VVG 105 8
- Abgrenzung zur Kulanz VVG 111 4
- Abschaffung des Anerkenntnis- und Befriedigungsverbots AHB 5 4; VVG 100 2
- Anwendungsbereich VVG 105 8
- Auswirkungen auf Regulierungspraxis VVG 105 2 ff.
- Insolvenzverfahren VVG 105 6
- keine Bindungswirkung für VR AHB 5 4; VVG 105 4
- Kollusion VVG 105 7
- Normzweck VVG 105 1
- Prüfung von Haftpflichtfragen im Deckungsprozess VVG 105 5
- Anfechtung**
- Gutachten des Sachverständigen VVG 84 16
- vorläufige Deckung VVG 49 14 f.
- Anfechtung des VersVertrages**
- abweichender Versicherungsschein VVG 5 13, 44 ff.
- arglistige Täuschung VVG 19 16, 22 1 ff.
- Irrtum VVG 19 2
- Krankenversicherung VVG 205 30, 206 26
- Überversicherung, arglistige Täuschung VVG 74 32
- Unfallversicherung AUB 13 1
- unrichtige Altersangabe in der Lebensversicherung VVG 157 9
- Angabe des Versicherungsbeginns**
- Auslegung VVG 2 6
- Rückdatierung VVG 2 7
- Angemessenheit**
- Paket VVG 7c 11
- Angestellter des VR im Werbeaußendienst**
- Empfangsvollmacht VVG 69 6, 73 1
- keine Beratungspflicht VVG 61 2
- keine Informationspflichten VVG 60 7
- Kennzeichen VVG 59 13

- Anhänger**
- Kfz-Haftpflichtversicherung AKB A.1.1 11 ff.; KfzP/IVV 3 1
- Haftpflichtversicherung AVB PHV A1-7 6 ff.
- Anhörung der Parteien**
- Sachverständigenverfahren VVG 84 17
- Anliegerabgaben**
- Rechtsschutzversicherung ARB 2010 3 18
- Anmeldung des Direktanspruchs gegen VR, Pflichtversicherung**
- formale und inhaltliche Anforderungen VVG 115 17
- Hemmung der Verjährung VVG 115 17 ff.
- Anmeldung eines Anspruchs aus dem VersVertrag**
- Beweislast VVG 15 29
- Hemmung der Verjährung VVG 15 15 ff.
- Kfz-Haftpflichtversicherung VVG 15 17
- Rechtsschutzversicherung VVG 15 17
- Schadensanzeige VVG 15 17
- Unfallversicherung VVG 15 17
- Annexvertrieb VVG 59 20**
- Anpassung der Versicherungssumme**
- Widerspruch VHB A.14 10
- Anrechnung der Alterungsrückstellung**
- Tarifwechsel, Krankenversicherung VVG 204 20
- Anscheinsagent VVG 59 11**
- Anscheinsbeweis**
- Selbsttötung VVG 161 18
- Anscheinsvollmacht VVG 69 51**
- Anschlussversicherung**
- Frist VVG 205 34
- Kündigung einer Pflichtversicherung VVG 205 31 ff.
- Nachweis VVG 205 11
- Anschrift**
- Änderung VVG-Info V 6 2
- Vertreter VVG-Info V 1 10
- VR VVG-Info V 1 8 ff.
- Ansparphase VVG 153 79**
- Anspruchserhebungsprinzip AVB PHV A1-6.16 5, 9**
- Definition des Versicherungsfalls in der Haftpflichtversicherung VVG 82 7, 100 14
- Anspruchsinhaber**
- Auswirkungen Insolvenz AVB D&O A-8.1 3
- Feststellungsinteresse VN AVB D&O A-8.1 4
- Antenne, Kfz**
- Kfz-Kaskoversicherung AKB A.2.2.1 33
- Antennenanlagen**
- Feuerversicherung AFB A § 1 8